

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider (Niedersächsisches Markscheidergesetz - NMarkG)

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1735

Beschlussesempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Drs. 16/1937

Berichterstatter: Abg. Axel Miesner (CDU)

Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 16/1937 einstimmig, den o. a. Gesetzesentwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich dieser Empfehlung mit gleichlautendem Ergebnis angeschlossen.

Den vom federführenden Ausschuss empfohlenen Änderungen liegen im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte zugrunde:

Zu § 1 (Anerkennung):

Die empfohlene Änderung stellt den erforderlichen Landesbezug des Anerkennungsbedürfnisses her und legt gleichzeitig fest, welche Behörde für die Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider in Niedersachsen zuständig ist.

Zu § 2 (Voraussetzungen für die Anerkennung):

Zu Absatz 1:

Die empfohlene Änderung dient der Harmonisierung mit den neuen Laufbahnvorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG). Da die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Markscheidefach im Lande Niedersachsen vom 23.07.1976 (Nds. GVBl. S. 206) noch nicht an das neue Laufbahnrecht angepasst worden ist, sollen die laufbahnrechtlichen Begrifflichkeiten des Beamtengesetzes übernommen werden. Die empfohlene Formulierung („Befähigung“) erfasst, anders als die des Gesetzesentwurfs („Vorbereitungsdienst“), auch die Fälle des § 15 Abs. 1 NBG, der näher regelt, unter welchen Voraussetzungen Personen, die in anderen Ländern eine entsprechende Laufbahnbefähigung erworben haben, auch die niedersächsische Befähigung besitzen. Das erscheint angezeigt, weil nicht feststeht, dass zukünftig in allen Ländern weiterhin ein Vorbereitungsdienst zum Erwerb der entsprechenden Laufbahnbefähigung erforderlich ist.

Zu Absatz 2:

Hier soll ein Antragserfordernis eingefügt werden, wie es auch Absatz 1 vorsieht. Außerdem soll als zusätzliche Anerkennungsvoraussetzung die Beherrschung der deutschen Sprache eingefügt werden; vgl. Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkennungsrichtlinie - BRL).

Der zu Satz 1 empfohlene umfassende Verweis auf Artikel 13 Abs. 1 und 2 BRL beruht darauf, dass die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung nur einzelne der dort genannten Anforderungen der Anerkennung ausdrücklich nennt, andere hingegen nicht (z. B. Artikel 13 Abs. 2 Uabs. 2 Buchst. c BRL), was zu (unbeabsichtigten) Abweichungen von der Richtlinie und damit verbundenen europarechtlichen Risiken führen kann. Für eine Verweisung auf die Richtlinie in größerem Umfang als bisher spricht auch, dass die Regelung ohnehin nicht ohne jeden Verweis auf die Richtlinie auskommt (vgl. Satz 3 der Fassung des Gesetzentwurfs), die Regelungen aber leichter verständlich werden, wenn sie nicht zwischen dem Niedersächsischen Gesetz und der Richtlinie gleichsam aufgeteilt werden. Durch den Verweis werden die Detailregelungen der Nummern 1 und 2 sowie der Sätze 2 und 3 entbehrlich und können daher gestrichen werden. Die neben den Mitgliedstaaten in Satz 1 genannten Staaten sollen in die Regelung des Absatzes 4 aufgenommen werden, weil es ansonsten bei der Verweisung auf Artikel 13 BRL zu Missverständnissen kommen könnte, welche Staaten dort gemeint sind. Artikel 13 Abs. 3 BRL soll nicht in Bezug genommen werden, weil diese Vorschrift wegen der in Absatz 1 genannten fünfjährigen Hochschulausbildung der Markscheiderinnen und Markscheider hier keinen Anwendungsbereich hat.

Zu Absatz 3:

Auch hier sollen die Verweise auf die Berufsanerkenntnisrichtlinie zusammengefasst und gestrafft werden.

Zu Absatz 4:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Vorschlag zu Absatz 2.

Zu Absatz 5:

Der federführende Ausschuss empfiehlt, die Altersgrenze für die Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider (Nummer 1 des Gesetzentwurfs) zu streichen, weil diese ein diskriminierendes Kriterium im Sinne des Artikels 10 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie - DRL) darstellen und auch gegen die Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Antidiskriminierungsrichtlinie) verstoßen könnte. Eine Altersgrenze, die im Ergebnis zu einem Berufsverbot führt, ist grundsätzlich eine verbotene Diskriminierung wegen des Alters, die nur ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des Artikels 6 oder des Artikels 4 der Antidiskriminierungsrichtlinie gerechtfertigt sein kann. Diese Rechtfertigungsvoraussetzungen sind allerdings im Einzelnen umstritten. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob überhaupt und ggf. unter welchen Voraussetzungen die in der Gesetzesbegründung angeführte Erwägung eines altersbedingten Sicherheitsrisikos zur Rechtfertigung ausreicht. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat deshalb die Frage, ob eine Altersgrenze von 60 Jahren bei Piloten zulässig ist, dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Entscheidung vorgelegt (vgl. BAG, EuGH-Vorlage vom 16.06.2009, juris Rn. 47 ff.). Aus den dort angestellten Erwägungen birgt auch die im Gesetzentwurf vorgesehene Altersgrenze ein erhebliches europarechtliches Risiko, zumal nicht alle Länder eine solche Altersgrenze vorsehen und nach Auskunft der Landesregierung auch die grundsätzlich notwendigen gesicherten medizinischen Erkenntnisse über ein konkretes Gefährdungspotential beim Tätigwerden über 70-jähriger Markscheiderinnen und Markscheider nicht vorliegen. Zudem stellt die fehlende gesundheitliche Eignung ohnehin einen Grund dar, die Anerkennung zu versagen bzw. zu widerrufen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) bzw. die Tätigkeit zu untersagen (§ 4 Abs. 3).

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Nummern 2 und 3 können infolge der Streichung der Nummer 1 zu einer einheitlichen Formulierung zusammengefasst werden.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 soll gestrichen werden, weil sich die Anerkennungsfiktion für in anderen Bundesländern anerkannte Markscheiderinnen und Markscheider rechtssystematisch besser in den neuen § 3/1 einfügt.

Zu § 3 (Anerkennungsverfahren):

Die Überschrift soll präzisiert werden, weil die in diesem Paragraphen enthaltene Regelung lediglich das Anerkennungsverfahren betrifft, nicht auch das im neu eingefügten § 3/2 geregelte Nachprüfungsverfahren.

Zu Absatz 1:

Die für die Anerkennung von Markscheidern zuständige Behörde soll nunmehr bereits in § 1 bezeichnet werden, sodass Satz 1 hier gestrichen werden kann. Die übrigen Sätze sollen in den neuen Absatz 2/1 verschoben werden, um die chronologische Reihenfolge des Verfahrens, das mit dem Antrag auf Anerkennung beginnt, im Gesetz abzubilden.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

Zu Nummer 2:

Die Empfehlung beruht darauf, dass der Nachweis der Berufsqualifikation auch aus mehreren Einzelnachweisen bestehen kann.

Zu Nummer 3:

Die empfohlene Änderung soll das beabsichtigte Regelungsziel, d. h. die Umsetzung von Artikel 50 BRL in Verbindung mit Anhang VII Nr. 1 Buchst. d, deutlicher zum Ausdruck bringen. Artikel 50 BRL verlangt, dass anstelle der im Aufnahmestaat verlangten Nachweise (hier: Gesundheitszeugnis) die entsprechenden Nachweise des Herkunftsmitgliedstaates anerkannt werden müssen. Da dasselbe auch für Nummer 4 (Führungszeugnis, vgl. Anhang VII Nr. 1 Buchst. e BRL) gilt, soll zur besseren Verständlichkeit die Anerkennung der Nachweise in einem neu eingefügten Satz 2 geregelt werden.

Zu Nummer 4:

Da das Führungszeugnis selbst nicht eingereicht werden kann (vgl. § 30 Abs. 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes), soll zu der bisherigen - mit den Regelungen anderer Bundesländer übereinstimmenden - Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider (Markscheiderzulassungsgesetz - MarkZulG) zurückgekehrt werden. Für Nachweise aus anderen Herkunftsmitgliedstaaten gilt der neu eingefügte Satz 2.

Zu Nummer 5:

Der federführende Ausschuss empfiehlt, auf den Begriff der Niederlassung zu verzichten, weil der Bedeutungsgehalt dieses Begriffs nach überkommenem Markscheiderrecht (vgl. § 4 MarkZulG) nicht unbedingt der europarechtlichen Definition einer Niederlassung (vgl. Artikel 4 Nr. 5 DRL) entspricht und ohnehin auf die bisherige (grundsätzliche) Niederlassungspflicht in Niedersachsen verzichtet werden soll. Da nach Auskunft der Landesregierung durch die Regelung in erster Linie sichergestellt werden soll, dass die Aufsichtsbehörde weiß, wo sie die Geschäftsprüfungen vorneh-

men kann, soll die Formulierung an § 14 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-BergVO) angepasst werden.

Zu Satz 2 (neu):

Die Regelung setzt die im Gesetzentwurf in den Nummern 3 und 4 des Satzes 1 nicht vollständig enthaltenen Vorgaben des Artikels 50 BRL in Verbindung mit Anhang VII Nr. 1 Buchst. d und e um.

Zu Absatz 2/1 (neu):

Die in Absatz 1 Sätze 2 bis 6 des Gesetzentwurfs enthaltenen Regelungen zum Verfahren nach Antragstellung werden hier rechtssystematisch stimmig eingefügt. Dabei soll die Formulierung des Satzes 1 - geschlechtsneutral - an Artikel 51 Abs. 1 BRL angepasst werden, um ein europarechtliches Risiko zu vermeiden. Das Gleiche gilt für die Anpassung des Satzes 3 an Artikel 51 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BRL („innerhalb kürzester Frist“). Durch die zu Satz 2 empfohlene Schriftlichkeit wird Satz 4 entbehrlich, denn schriftliche Verwaltungsakte sind gemäß § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 39 des (Bundes-)Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) grundsätzlich zu begründen.

Zu § 3/1 (Anerkennungsfiktion, Meldepflicht):

Zu Absatz 1:

Die empfohlene Regelung entspricht im Wesentlichen § 2 Abs. 6 der Fassung des Gesetzentwurfs unter Weglassung der Altersgrenze (Folgeänderung aus § 2 Abs 5 Nr. 1).

Zu Absatz 2 (neu):

Die vom federführenden Ausschuss empfohlene Regelung dient der Umsetzung des Titels II der Berufsanerkennungsrichtlinie (Artikel 5 bis 9 BRL), der Dienstleistern aus anderen Mitgliedstaaten die gelegentliche und vorübergehende Dienstleistung ermöglicht (Artikel 5 Abs. 2 BRL) - und insoweit Kapitel IV der Dienstleistungsrichtlinie vorgeht (vgl. Artikel 17 Nr. 6 DRL). Nach der Rechtsprechung des EuGH sind Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit nur aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses zulässig; die Beschränkungen müssen zudem geeignet und verhältnismäßig sein (vgl. nur Kluth, in: Calliess/Ruffert, EUV/EGV, Artikel 49, 50 EGV, Rn. 67). Die in der Begründung des Gesetzentwurfs angeführte Tatsache, dass die geforderte Anerkennung der öffentlichen Sicherheit dient (vgl. Drs. 16/1735, S. 6), reicht zur Begründung dieser Voraussetzungen nicht aus. Die Richtlinie lässt es nicht zu, dem in Artikel 5 Abs. 1 BRL genannten Personenkreis unter Berufung auf Gründe der öffentlichen Sicherheit die vorübergehende und gelegentliche Berufsausübung zu versagen, sondern enthält in Artikel 7 Abs. 4 BRL Regelungen für reglementierte, die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berührende Berufe, die es ermöglichen, ausnahmsweise die Berufsqualifikation vor der ersten Erbringung der Dienstleistung nachzuprüfen. Dass die Anwendung dieser Vorschriften die notwendige Genauigkeit und Zuverlässigkeit der risslichen Darstellung im Einzelfall nicht sicherstellen kann, wird aber nicht weiter begründet.

Im federführenden Ausschuss wurde erörtert, dass auch der Bund für die Umsetzung der Richtlinienregelungen zur Dienstleistungsfreiheit zuständig sein könnte, weil dieser die wesentlichen Markscheidetätigkeiten im Bundesberggesetz (BBergG) und in der Markscheider-Bergverordnung „anerkannten“ Markscheidern vorbehält. Da der gelegentliche und vorübergehende Dienstleister von einem solchen Erfordernis einer Zulassung im Aufnahmemitgliedstaat nach Artikel 6 Abs. 1 Uabs. 1 Buchst. a BRL aber gerade zu befreien ist, könnte der Bund hier in einer bundeseinheitlichen Regelung die ausländischen Dienstleister vom Erfordernis der Anerkennung unter bestimmten Voraussetzungen befreien. Dies beabsichtigt der Bund nach Auskunft der Landesregierung allerdings nicht zu tun. Da es sich um konkurrierende Gesetzgebung handelt, muss also die (vollständige) Umsetzung der Richtlinie von den Ländern vorgenommen werden.

Der federführende Ausschuss empfiehlt daher die Aufnahme einer Absatz 1 vergleichbaren Regelung, nach der diejenigen Dienstleister, die die Voraussetzungen nach Artikel 5 Abs. 1 und 2 BRL erfüllen, in Niedersachsen als anerkannt gelten (Anerkennungsfiktion). Satz 1 dieser Regelung soll Artikel 5 Abs. 1 und Abs. 2 Uabs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Uabs. 1 Buchst. a BRL umsetzen. Satz 2 regelt die notwendige Gleichstellung der Angehörigen bestimmter Drittstaaten. Satz 3 soll schließlich Artikel 5 Abs. 2 Uabs. 2 BRL umsetzen.

Zu Absatz 3 (neu):

Der federführende Ausschuss empfiehlt, auch von den Befugnissen des Artikels 7 BRL Gebrauch zu machen, die Dienstleister also wegen der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Berührung der öffentlichen Sicherheit den in Artikel 7 BRL geregelten Melde- und Nachweispflichten zu unterwerfen. Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 BRL. Satz 2 soll Artikel 6 DRL umsetzen - denn die Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle muss auch bei Verfahren nach Artikel 7 BRL ermöglicht werden (vgl. nur Ziekow/Windoffer, in: Schlachter/Ohler (Hrsg.), Europäische Dienstleistungsrichtlinie, 2008, Artikel 6 Rn. 10). Satz 3 bestimmt schließlich die einer Meldung nach Satz 1 beizufügenden Unterlagen (vgl. Artikel 7 Abs. 2 Buchst. a bis d BRL).

Zu Absatz 4 (neu):

Die Regelung in Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 BRL. Wie bereits zu der Parallelregelung in § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Berufsbezeichnungen, Weiterbildung und Fortbildung in Gesundheitsfachberufen ausgeführt wurde (vgl. den Schriftlichen Bericht zu diesem Gesetz, Drs. 16/940, S. 4), ist die Richtlinienvorschrift insoweit redaktionell missglückt, als eine erneute Meldung unter Vorlage sämtlicher in Absatz 3 Satz 4 genannter Unterlagen unverhältnismäßig wäre, wenn sich hinsichtlich der Voraussetzungen des Absatzes 2 nichts geändert hat. Anders liegt es in den Fällen des Satzes 2, der Artikel 7 Abs. 2 BRL umsetzen soll. Satz 3 gewährleistet schließlich die Möglichkeit der Abwicklung über eine einheitliche Stelle (Artikel 6 DRL).

Zu § 3/2 (Nachprüfungsverfahren):

Die empfohlene Regelung soll Artikel 7 Abs. 4 BRL umsetzen, der eine Nachprüfung der Berufsqualifikation dann ermöglicht, wenn reglementierte Berufe die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren. Das ist ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs für den Beruf der Marktscheiderin oder des Markscheiders der Fall. Absatz 1 der Umsetzung der dortigen Unterabsätze 1 und 2 des Artikels 7 Abs. 4 BRL, Absatz 2 der Umsetzung des Unterabsatzes 3 und Absatz 3 der Umsetzung des Unterabsatzes 4.

Zu § 4 (Widerruf und Erlöschen der Anerkennung, Untersagung, Mitteilungspflicht):

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Die Änderungsempfehlung berücksichtigt, dass der teilweise Widerruf einer Anerkennung nicht möglich ist; auch das Bundesrecht kennt - ebenso wie das bisherige Recht - keine teilweise anerkannten Markscheider. Durch die Änderungsempfehlung soll außerdem die Zuständigkeit des Landesamtes auch für den Widerruf klargestellt werden.

Zu Nummer 1/1 (neu):

Die empfohlene Einfügung soll die systematische Unstimmigkeit beseitigen, die entstünde, wenn eine später eintretende Unzuverlässigkeit nur durch den Verweis auf § 49 VwVfG in Satz 2 erfasst würde, der Widerruf also (anders als im Falle der später entfallenen gesundheitlichen Eignung; vgl.

Nummer 1) zusätzlich davon abhängig wäre, dass ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet ist (vgl. § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG). Diese im Gesetzentwurf vorgesehene und von der bisherigen Rechtslage (vgl. § 5 Abs. 2 MarkZulG) abweichende unterschiedliche Behandlung von später eintretender Unzuverlässigkeit und später entfallender gesundheitlicher Eignung ist systematisch kaum nachvollziehbar, zumal auch die speziellen Unzuverlässigkeitstatbestände der Nummern 2 und 3 ein solches zusätzliches öffentliches Interesse nicht erfordern. Die neu eingefügte Nummer 1/1 soll daher insoweit zu einer Angleichung an das bisher geltende Recht führen.

Zu Nummer 2:

Der federführende Ausschuss empfiehlt, den in dieser Regelung enthaltenen speziellen Unzuverlässigkeitstatbestand neben der neu eingefügten - allgemeinen - Nummer 1/1 zu erhalten, allerdings den Bezug auf die Regeln der Markscheide- und Vermessungskunde im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Markscheider-BergVO auf die allgemein anerkannten Regeln zu begrenzen. Nach Auskunft der Landesregierung ist beabsichtigt, dass - anders als nach § 13 Abs. 3 Markscheider-BergVO („wiederholt oder gröblich“) - jeder einfache Verstoß gegen diese anerkannten Regeln den Widerrufstatbestand erfüllt. Der Grund dafür liege in der besonderen Gefahrgeneigntheit der markscheiderischen Tätigkeiten (unter Tage). Das ist insoweit grundrechtsrelevant, als der Widerruf der Anerkennung ein Berufsverbot darstellen kann. Da die Vorschrift allerdings als Ermessensregelung ausgestaltet ist, wird die Schwere des Verstoßes im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt, sodass insoweit im Ergebnis keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Zu Nummer 3:

Auch dieser spezielle Unzuverlässigkeitstatbestand soll neben dem allgemeinen (Nummer 1/1 neu) erhalten bleiben.

Zu Satz 2:

Der federführende Ausschuss empfiehlt die Streichung dieser Regelung, weil dieses Gesetz den Widerruf der Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider nach Einfügung der neuen Nummer 1/1 nunmehr abschließend regelt und es daher des Rückgriffs auf § 49 VwVfG nicht mehr bedarf.

Zu Absatz 2:

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus § 2 Abs. 5 Nr. 1.

Zu Nummer 2:

Der Verzicht soll schriftlich erklärt werden, um späteren Streit zu vermeiden.

Zu Absatz 3:

Der federführende Ausschuss empfiehlt eine redaktionell überarbeitete Fassung der Regelung, die insbesondere das Verhältnis zum Widerruf der Anerkennung als Markscheider nach Absatz 1 klarstellt. Letzterer kommt gegenüber den nach § 3/1 als anerkannt geltenden Personen nicht in Frage, weil das Land Niedersachsen insofern nicht über die Rechtsetzungskompetenz verfügt (Territorialitätsprinzip). Es besteht aber das Bedürfnis, auch den in Niedersachsen als anerkannt geltenden Personen ihre Tätigkeit in Niedersachsen untersagen zu können, wenn dieselben Gründe vorliegen, die gegenüber einem in Niedersachsen anerkannten Markscheider zum Widerruf seiner Anerkennung berechtigen würden.

Im federführenden Ausschuss wurde erörtert, dass die Gesetzgebungskompetenz insoweit zweifelhaft sein könnte, als die Aufsicht über die Markscheiderinnen und Markscheider grundsätzlich im Bergrecht geregelt ist (vgl. §§ 69 ff. BBergG). Die Länder dürfen allerdings nach § 64 Abs. 3 BBergG regeln, unter welchen Voraussetzungen „eine Person als Markscheider tätig werden kann“. Zudem wird die Problematik, die diese Regelung erforderlich macht, erst durch die Umsetzung der Europäischen Richtlinien geschaffen, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Bundesberggesetzes noch nicht existierten. Dieser Zusammenhang mit der Kompetenz der Länder, die Voraussetzungen der Anerkennung zu regeln, spricht eher für eine Zulässigkeit der im Entwurf vorgesehenen Untersagungsmöglichkeit. Europarechtlich hält der Ausschuss die Regelung jedenfalls für unbedenklich, weil nach Artikel 5 Abs. 3 BRL die vorübergehend und gelegentlich tätigen Dienstleister „den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln“ des Aufnahmemitgliedstaates unterliegen und mithin nicht gegenüber den dort niedergelassenen Dienstleistern diskriminiert werden dürfen, aber auch nicht besser gestellt werden müssen.

Zu § 5 (Verzeichnis der anerkannten Markscheiderinnen und Markscheider):

Bei der Empfehlung zu Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung aus § 3 Abs. 2 Nr. 5. Die Empfehlung zu Satz 2 soll klarstellen, dass ein möglicherweise zukünftig bestehendes bundesweites Verzeichnis an die Stelle des niedersächsischen Verzeichnisses träte.

Zu § 6 (Ordnungswidrigkeiten):

Zu Absatz 1:

Auch insoweit hat der federführende Ausschuss die Gesetzgebungskompetenz des Landes erörtert, sie im Ergebnis aber bejaht. Es könnte zwar in Anbetracht des § 145 BBergG, der zahlreiche Ordnungswidrigkeitstatbestände enthält, zweifelhaft sein, ob § 64 Abs. 3 BBergG, der den Ländern die Regelung der Anerkennungsvoraussetzungen überlässt, so ausgelegt werden kann, dass er auch die Befugnis der Länder zum Erlass eines eigenen, die Verletzung der Anerkennungspflicht ahndenden Ordnungswidrigkeitstatbestandes umfasst. Über die Frage, ob der Bundesgesetzgeber in § 145 BBergG insoweit eine abschließende Regelung schaffen wollte, geben auch die Gesetzgebungsmaterialien keinen Aufschluss (vgl. BT-Drs. 8/1315). Allerdings spricht gegen eine insoweit abschließende Regelung des Bundes, dass entsprechende, den Verstoß gegen die Anerkennungspflicht ahndende Ordnungswidrigkeitstatbestände auch schon vor dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes in den Ländergesetzen enthalten waren (vgl. nur § 8 MarkZulG). Dementsprechend enthält auch der im Jahr 1986 durch den Länderausschuss Bergbau unter Mitwirkung des Bundes verfasste Musterentwurf für ein (Landes-)Markscheidergesetz einen solchen Ordnungswidrigkeitstatbestand.

Zu § 7 (Übergangsregelungen):

Zu Absatz 1:

Die Empfehlung berücksichtigt, dass auch die vor Erlass des Markscheiderzulassungsgesetzes erteilten Erlaubnisse (vgl. dazu § 7 Abs. 1 MarkZulG) fortgelten sollen, von der Formulierung des Gesetzesentwurfs aber nicht erfasst werden.

Zu Absatz 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus § 2 Abs. 5 Nr. 1.